

(Abg. Sindermann.)

(A) besonders in Sachsen, das von der Industrie so stark durchsetzt ist und das an Staatsbetrieben so viel aufzuweisen hat, wird man nicht umhin können, dem Beispiele nachzufolgen, das in Preußen, Bayern usw. heute schon existiert.

⊗ Vizepräsident **Fräßdorf**: Die Debatte ist geschlossen. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Dr. Roth**: Meine Herren! Ich habe schon meiner Freude darüber Ausdruck gegeben, daß für unsere Bibliotheksverhältnisse auf allen Seiten, wie die Aussprache ergeben hat, großes Interesse bekundet worden ist. Ich möchte mir nun gestatten, einige Anregungen über die technische Ausgestaltung des Etats in dieser Hinsicht zu geben. Jetzt sind 8000 M. eingesetzt. In Zukunft möchten die sachlichen und die persönlichen Ausgaben getrennt werden, um so mehr, als dann ein wissenschaftlicher Bibliothekar angestellt ist. Wenn wir bedenken, daß diese 8000 M. 3000 M. Bibliothekergehalt und 5000 M. für Neuanschaffungen, Erhaltung der Bibliothek und Buchbinderlöhne darstellen, so möchte ich meiner Meinung dahin Ausdruck geben, daß die verbleibende Summe etwas zu gering ist. Es besteht die Gefahr, daß durch eine Steigerung des Bibliothekergehaltes eine Verminderung der Ausgaben für Beschaffungen herbeigeführt werden könnte. Dieser Möglichkeit möchte doch im Interesse der Landtagsarbeit vorgebeugt werden.

Vizepräsident **Fräßdorf**: Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen: bei Kap. 29, Landtagskosten, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 3700 M. zuzunehmen,
- b) die Ausgaben mit 400138 M. zuzubewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 8 und 12 zuzugenehmigen?

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 46, den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 betreffend.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Abg. (O) Kleinhempel das Wort.

Abg. **Kleinhempel**: Meine Herren! Für meine politischen Freunde möchte ich erklären, daß wir dem Art. I des Dekrets Nr. 46 zustimmen. Die Vorschrift in § 8 Abs. 4 ist meines Wissens aus dem ersten Regierungsentwurfe mit in das jetzt geltende Gesetz herübergenommen worden. Der Regierungsentwurf sah bekanntlich für die Fürsorgeerziehung vor, daß diese Aufgabe den Bezirksverbänden mit überwiesen werden sollte. Die Erste Kammer änderte aber damals auf die Anregung des Herrn Vizepräsidenten Dr. Schill hin die Regierungsvorlage ab, und man kam auf Kreisverbände zu, die jetzt Fürsorgeverbände genannt und für den Bezirk jeder Kreishauptmannschaft gebildet werden.

Wenn nun jetzt in dem Fürsorgeerziehungsgesetze für den Kreishauptmann ein Stellvertreter bestellt wird, so ist das meines Erachtens eine umständliche Sache. Großen Einfluß hat meines Wissens der stellvertretende Vorsitzende nicht, er kann von seinem Amte auch nur selten Gebrauch machen und wird es nur vorübergehend tun können. Die Gründe, die die Königl. Staatsregierung für Aufhebung dieser Gesetzesvorschrift anführt, sind meines Erachtens durchschlagend. (D)

Anders liegen aber die Verhältnisse mit dem Art. II. Hier besteht eine unterschiedliche Behandlung. Ich will nicht näher eingehen auf die Frage, ob bei der Fürsorgeerziehung die Erziehung in der Anstalt oder die Erziehung in der Familie vorzuziehen sei. Das kommt meines Erachtens mehr auf den Einzelfall an. Persönlich bin ich mehr für Familienerziehung. Ich habe auch wenig Neigung dafür, daß die Fürsorgeverbände eigene Anstalten errichten. Der Zwickauer Fürsorgeverband steht der Errichtung eigener Anstalten ablehnend gegenüber. Ich gehöre dem Zwickauer Fürsorgeausschusse an. Wir haben uns dort bestrebt, kleine Anstalten ausbauen zu helfen, und zwar Anstalten, bei denen man der Familienerziehung am nächsten kommt. Jetzt soll nun in § 12 Abs. 2 der 2. Satz aufgehoben werden. Tatsächlich liegen die Verhältnisse so: ist ein Zögling in Familienerziehung oder in einer Privatanstalt untergebracht, so kann der gesamte Aufwand von den Erziehungspflichtigen, also von den Eltern, oder aus dem eigenen Vermögen des Zöglings wieder eingehoben werden. Auch der Staat muß auf den ungedeckten vollen Betrag die Hälfte erstatten. Hat aber der Fürsorge-